



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Radio Austria GmbH (FN 262001x) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 180/2022, folgende Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2022, KOA 1.012/22-049, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zugeordnet:

68. „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“

Die Beilage 68. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst), die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) sowie der Raum Kremsmünster und Kirchdorf an der Krems (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), Teile des Bezirks Neunkirchen, der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg und den Bezirk Oberpullendorf, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), das Murtal zwischen

Bruck an der Mur und Graz, der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), sowie das obere Drautal (große Teile des Bezirks Spittal an der Drau), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 67 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der Radio Austria GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 68) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 22.04.2022 beantragte die Radio Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ zur Verdichtung des Sendegebietes im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung.

Am 26.04.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags.

Am 22.09.2022 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 verständigte die KommAustria die Antragstellerin von der Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G, da sich aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben habe, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar sei und für die Antragstellerin eine Verbesserung der Versorgung innerhalb ihres Versorgungsgebietes bewirken könne.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde der gegenständliche Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Radio Eins Privatrado GmbH und der Radio Grün Weiß GmbH gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht.

Weitere Stellungnahmen bzw. Anträge langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2022, KOA 1.012/22-049, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

### **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ zur Verdichtung des Sendegebietes im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung.

Für die beantragten Funkanlage wurde ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt und grundsätzlich positiv abgeschlossen, es bestehen jedoch noch keine endgültigen Eintragungen im Genfer Plan. Darüber hinaus liegt hinsichtlich der Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ seitens der tschechischen sowie der slowakischen Verwaltung zum Schutz ihrer bestehenden Versorgungsgebiete ein Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 vor, dem zufolge sie der Inbetriebnahme im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens zwar grundsätzlich zustimmen, sie sich jedoch für den Fall von Störungen der Sender „ZNOJMO MESTO 3 104,9 MHz“ bzw. „BRATISLAVA 104,8 MHz“ bestimmte Auflagen vorbehalten. Es ist daher für die beantragte Übertragungskapazität vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß Art. 15.14 der VO-Funk möglich.

Der beantragte Hörfunksender „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ versorgt ca. 17.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe. Das Versorgungsgebiet liegt im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag. Folgende Gemeinden können teilweise versorgt werden: Langenwang, Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal, Spital am Semmering und Mürzzuschlag.

Die bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgen den Raum Mürzzuschlag, besonders das Stadtgebiet von Mürzzuschlag, nur unzureichend. Dieses Gebiet wird durch die beantragte Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ in der Versorgung verdichtet.

Zwischen der der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazität „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ ergibt sich rechnerisch eine Doppelversorgung von ca. 6.000 Einwohner. Diese Doppelversorgung ist auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der

bestehenden Übertragungskapazitäten technisch nicht vermeidbar, um das Stadtgebiet von Mürzzuschlag versorgen zu können, und beträgt ca. 35,3 % des Versorgungsvermögens der beantragten Übertragungskapazität „MÜERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt somit ca. 11.000 Einwohner.

### **2.3. Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der Antragstellerin noch folgende Hörfunkveranstalter zugelassen:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.,
- Radio Eins PrivatradiogmbH und
- Radio Grün Weiß GmbH

Mit Schreiben jeweils vom 29.09.2022 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an diese Zulassungsinhaber und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Funkanlage, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen, ihrer technischen Realisierbarkeit und ihrem Verhältnis zu bestehenden Sendeanlagen der Antragstellerin, beruhen auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.09.2022.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs.2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### ***„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der

*technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*[...]*

- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*[...]*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...]“*

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

#### ***„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten***

##### **§ 12. [...]**

*(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde*

*[...]*

- 2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;*

*[...]*

*(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der*

*Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.*

[...]“

#### **4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben hat, dass die von der Radio Austria GmbH beantragte Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ technisch realisierbar ist und für die Antragstellerin eine Verbesserung der Versorgung innerhalb ihres Versorgungsgebietes bewirken würde, wurde der Antrag den weiteren im von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet zugelassenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

#### **4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G**

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.09.2022 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „MUERZZUSCHLAG 2 (Stuhleck) 104,9 MHz“ eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin geschlossen werden kann.

Konkret kann durch die beantragte Übertragungskapazität das Stadtgebiet von Mürzzuschlag versorgt werden, welches aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der bestehenden, der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten bisher nur unzureichend versorgt werden konnte.

Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 6.000 Einwohnern bei einer Versorgung von ca. 17.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Mürzzuschlag schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der Radio Austria GmbH zur Verbesserung der

Versorgung in ihrem bestehenden bundesweiten Versorgungsgebiet zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

#### **4.5. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.6. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Zudem liegt seitens der tschechischen und der slowakischen Verwaltung ein Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 vor, dem zufolge sie der Inbetriebnahme im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens zwar grundsätzlich zustimmen, sie sich jedoch für den Fall von Störungen der Sender „ZNOJMO MESTO 3 104,9 MHz“ bzw. „BRATISLAVA 104,8 MHz“ bestimmte Auflagen vorbehalten. Vor diesem Hintergrund kann derzeit im Hinblick auf die beantragte Übertragungskapazität nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

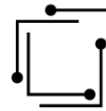
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Jänner 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)





**Beilage 68. zum Bescheid KOA 1.012/23-001**

1	Name der Funkstelle	<b>MUERZZUSCHLAG 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Stuhleck</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Austria GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,90					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E45 46	47N35 30	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1307					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	19,8	19,4	18,8	18,1	17,2	16,1
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	15,0	13,8	12,7	12,1	11,6	11,4
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	11,4	11,4	11,6	12,1	12,7	13,8
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	15,0	16,1	17,2	18,1	18,8	19,4
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	19,8	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>E0 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						